

Gemeinde Lauchringen Landkreis Waldshut

Bebauungsplanänderung vom 22.FEB. 1858

nach § 13 Baugesetzbuch

on)

Satzung

zur Änderung des Bebauungsplanes "Hofacker Erweiterung", Oberlauchringen

in einem Teilbereich (Grundstück Nr. 175/2)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 74 der Landesbauordnung Baden - Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 22. Feb. 1996 die Änderung des Bebauungsplanes

"Hofacker Erweiterung", genehmigt am 12.12.1979,

in einem Teilbereich (Grundstück Nr. 175/2) als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes "Hofacker Erweiterung" betrifft das Grundstück Nr. 175/2.

§ 2

Bestandteile der Änderung des Bebauungsplanes

Die Änderungssatzung besteht aus Satzung und Lageplan mit Eintrag der geänderten Baugrenzen im Geltungsbereich der Änderung.

Für diese Änderung gelten die Rechtsgrundlagen in der jetzt aktuellen Fassung.

Der Planänderung ist eine Begründung beigefügt.

Bebauungsplanänderung

vom 22.FEB, 1996

nach § 13 Baugesetzbuch

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO in Verb. mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Lauchringen, den 27. Feb. 1997

Bertold Schmidt Bürgermeister

planungsbüro popp freier stadtplaner waldshut - tiengen

nach § 13 Baugesetzbuch

Gemeinde Lauchringen

Ortsteil Oberlauchringen

Legende:

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

—— Baugrenze

Änderung der Bebauungsplanes

"Hofacker Erweiterung" in einem Teilbereich (Grundstück Nr. 175/2)

Lauchringen, am 27,

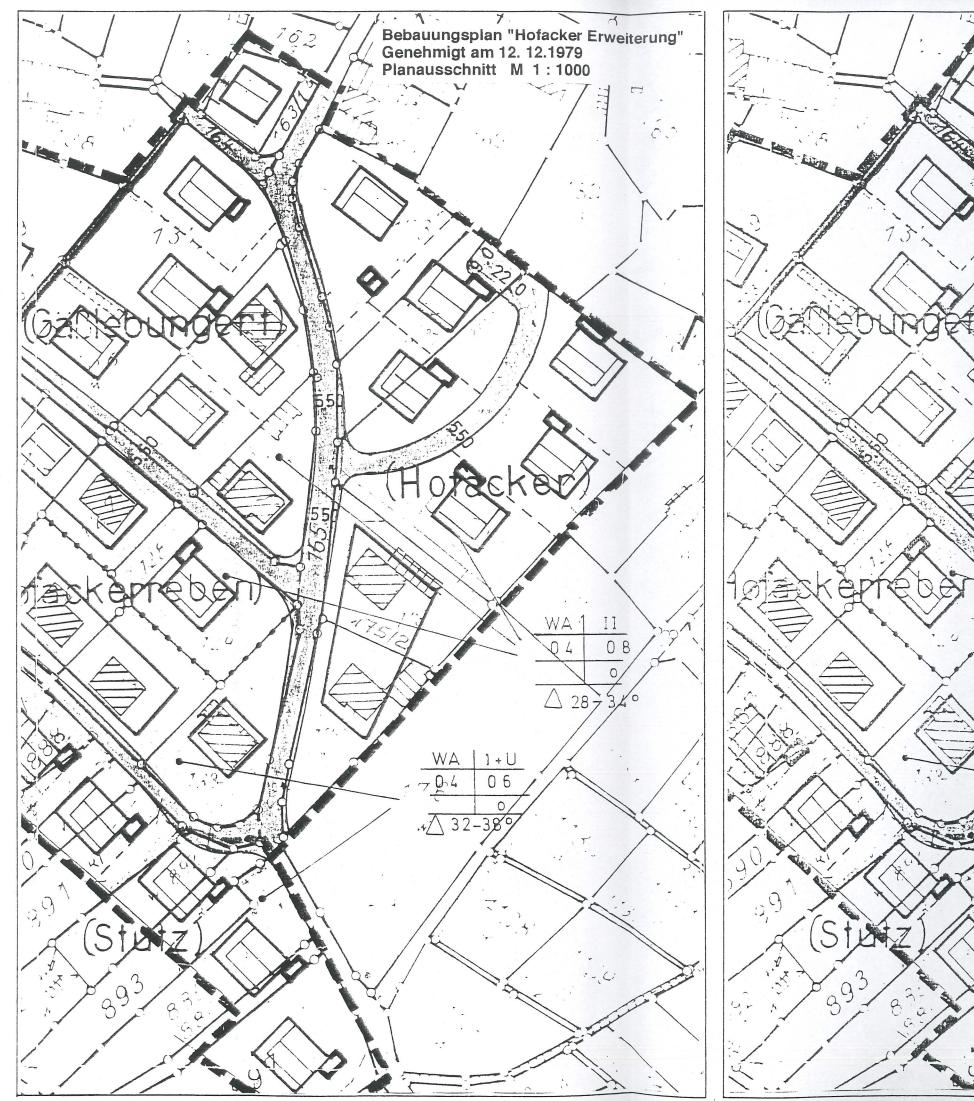
Feb. 1997

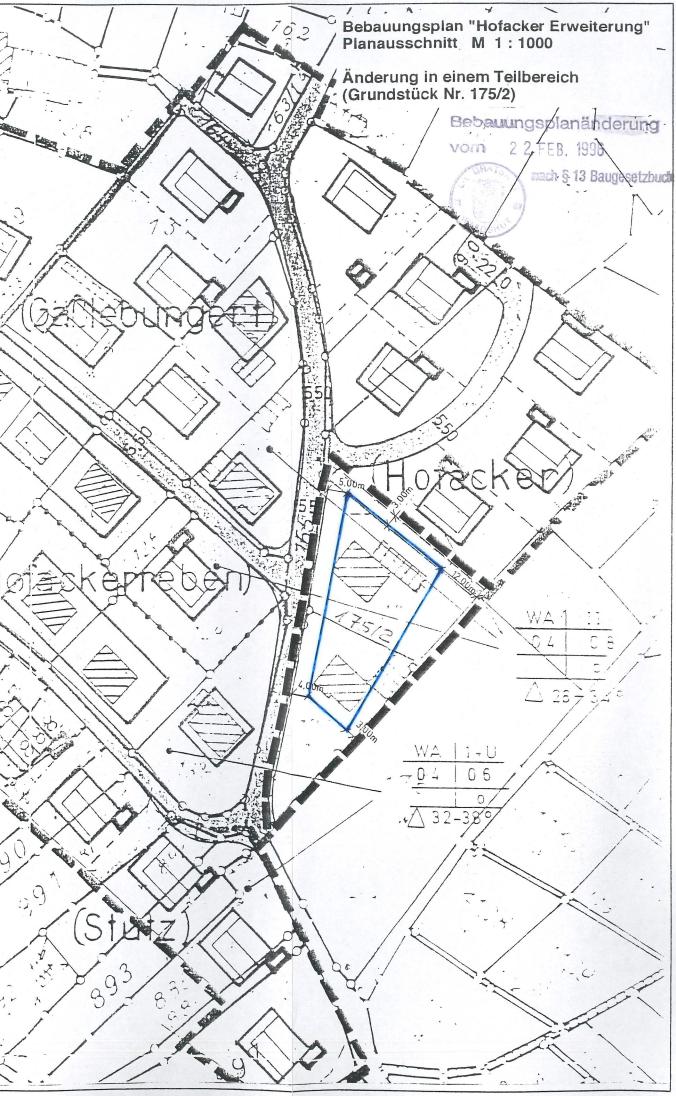
Bertold Schmidt Burgermeister Lageplan M 1:1000

Plan gefertigt:

Walter Popp freier Stadtplaner

planungsbüro popp waldshut - tiengen







Bebauungsplanänderung

2 2. FEB. 1996 vom

nach § 13 Baugesetzbuch

Anderung des Bebauungsplanes

"Hofacker Erweiterung", Oberlauchringen

in einem Teilbereich (Flurstück Nr. 175/2);

Begründung

Der Bebauungsplan "Hofacker Erweiterung", genehmigt am 12.12.1979, sieht relativ kleine Baufenster für eine Bebauung mit ein- und zweigeschossigen Häusern vor. Damit sind Erweiterungen der Wohngebäude nicht oder nur in geringem Umfang möalich.

In vorliegendem Fall möchte der Eigentümer des Grundstücks Nr. 175/2 auf den bestehenden Garagen durch Aufstocken zusätzlichen Wohnraum errichten. Dies ist nach dem Bebauungsplan nicht möglich, da sich die Garagen teilweise, obwohl noch in einem Abstand von 3,00 m von der Grundstücksgrenze, außerhalb der Baugrenze und damit der überbaubaren Fläche befinden

Zur Realisierung des Vorhabens ist deshalb eine Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erforderlich. Da städtebauliche und sonstige Gründe nicht entgegenstehen, wird vorgeschlagen, durch Vergrößern der überbaubaren Fläche dieses Vorhaben zu ermöglichen. Obwohl das Argument der zu kleinen überbaubaren Flächen für nahezu alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zutrifft, soll die Änderung auf das eine Grundstück beschränkt bleiben, da nur von dieser Seite aus ein Antrag gestellt wurde, also ansonst kein Änderungsbedarf besteht

Lauchringen, am 27.

Bentold Schmidt Bürgermeister

planungsbüro popp waldshut - tiengen

obere breitäcker 7